
Rundschreiben 1/2013

Oktober 2013

1.	Michael Klass zum Vorstand der KZVK bestellt	2
2.	Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung	3
3.	Änderungen im Zahlungsverkehr	3
3.1.	Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum -SEPA-	3
3.2.	Änderung der Bankverbindung	4
3.3.	Wegfall des Lastschriftverfahrens in der freiwilligen Versicherung	4
4.	Neue Rentenanträge	4
5.	Zusätzliche 1.800 Euro Steuerfreiheit für Entgeltumwandlungen nach dem 31. Dezember 2004 auch bei Pflichtversicherung mit Beginn vor dem 1. Januar 2005	5

1. Michael Klass zum Vorstand der KZVK bestellt

Seit dem 1. September 2013 ist Michael Klass (55) "der Neue" im Vorstand der KZVK, zuständig für das Ressort Kunden und Produkte. Der Versicherungsbranche ist er seit mehr als einem Vierteljahrhundert treu, zuletzt als Mitglied des Konzernvorstands der DEVK.

Die KZVK stellt vor: Michael Klass

Sie sind von Haus aus Mathematiker, wie kamen Sie gerade zur Versicherungsbranche?

Ich hatte schon in der Schule das Glück, einen Lehrer zu haben, der bei mir nicht das Grauen, sondern den Spaß an der Mathematik geweckt hat. Als ich dann angefangen habe zu studieren, habe ich Göttingen ausgewählt, weil ich dort Versicherungsmathematik studieren konnte. Das heißt, ich habe mich schon recht frühzeitig für meinen Weg entschieden. Vom Studium war es dann für mich ein relativ automatisches Gleiten in die Arbeitswelt. Mein Professor war Chefmathematiker in einem Unternehmen der Branche und der hat dann gesagt "gutes Diplom, wollen Sie nicht bei uns anfangen?"

Was reizt Sie an der Arbeit für ein kirchliches Unternehmen wie die KZVK?

Der religiöse Aspekt spielt sicherlich eine wichtige Rolle, ist für mich aber nicht der primäre gewesen. Ich arbeite gern bei Unternehmen, die eine bestimmte Kultur und Zielsetzung haben, die sie auch langfristig verfolgen. Mir ist nachhaltiges, langfristiges Handeln lieber als eine kurzfristige Erfolgsorientierung. Diese Grundhaltung findet sich typischerweise bei Familienunternehmen, ganz allgemein im Mittelstand oder eben auch bei Unternehmen der katholischen Kirche.

Welche Rolle werden Betriebsrenten Ihrer Ansicht nach in der Zukunft spielen?

Der Markt für Betriebsrenten ist ja sehr dynamisch. Zwar wird schon seit sehr langer Zeit betriebliche Altersvorsorge angeboten, aber sie ist nie wichtiger gewesen als heute. Ich glaube, die Betriebsrente wird künftig als personalpolitisches Instrument weiter an Bedeutung gewinnen. Zum einen natürlich bei der Gewinnung von neuen Mitarbeitern. In einem aktiven Wettbewerbsumfeld kann eine attraktive betriebliche Altersversorgung den Ausschlag für ein Unternehmen geben. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird aber auch die Bindung erfahrener Mitarbeiter an das Unternehmen immer wichtiger. Eine gute Betriebsrente kann dabei einen entscheidenden Beitrag leisten. Darüber hinaus kann die betriebliche Altersversorgung ja auch im Bedarfsfall einen früheren Ausstieg aus dem Berufsleben ermöglichen bzw. unterstützen. Gerade für körperlich intensiv arbeitende Menschen ist das ein wichtiger Faktor.

2. Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung

Bekanntlich wurde die Bewertung von Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung neu geregelt. Nunmehr werden diese Zeiten wie Beitrags- bzw. Umlagemonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt behandelt. Darüber haben wir mit Rundschreiben 1/2011 ausführlich informiert.

Immer wieder erhalten wir Anträge von Versicherten oder Rentnern, deren Mutterschutzzeiten außerhalb von Pflichtversicherungszeiten liegen. Diese Anträge müssen wir leider ablehnen. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten ist, dass **während** des Mutterschutzes **eine Pflichtversicherung** in der Zusatzversorgung besteht. Außerdem darf in den Zeiten des Mutterschutzes **keine** Elternzeit oder Beurlaubung gemeldet sein.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir darauf, dass **Versicherte** für die Beantragung **keine Fristen** einhalten müssen. Die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten kann auch noch im Rentenfall mit dem Antrag auf Betriebsrente beantragt werden. Der Rentenanspruch enthält eine entsprechende Frage zu diesen Zeiten.

Rentnerinnen hingegen sollten den Antrag möglichst umgehend stellen. Für sie greift die zweijährige Ausschlussfrist nach § 52 unserer Kassensatzung. Bei Anträgen, die bis spätestens **31. Dezember 2013** bei der KZVK eingereicht werden, wird eine eventuelle Erhöhung der Betriebsrente unabhängig von der Ausschlussfrist ab 1. Mai 2009 nachgezahlt.

In unserer Broschüre "Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung" berichten wir ausführlich über die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung. Weiterhin haben wir bereits aufgrund eingegangener Anfragen einen Frage- und Antwortkatalog erstellt. Beide Publikationen stehen in den Downloadbereichen unserer Website www.kzv.de zur Verfügung. Dort können ebenfalls der Antragsvordruck sowie eine Ausfüllhilfe zum Antrag herunter geladen werden. Weitere Informationen zum Thema Mutterschutzzeiten befinden sich auch in der Rubrik "Aktuelles" sowie unter dem Menüpunkt "FAQs".

Bitte weisen Sie bei Fragen Ihrer Beschäftigten zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten auf die ausführlichen Informationen der Kasse auf der Website hin.

3. Änderungen im Zahlungsverkehr

3.1. Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum -SEPA-

Ab dem 1. Februar 2014 gilt für den unbaren Zahlungsverkehr europaweit ein einheitlicher Zahlungsverkehrsraum, kurz SEPA genannt. SEPA steht für Single Euro Payments Area. Alle Überweisungen und Lastschriften in Euro, auch innerhalb Deutschlands, sind nach diesem Verfahren vorzunehmen. Wesentliches Merkmal dieses Verfahrens ist, dass die bisher bekannte Kontonummer und die Bankleitzahl durch eine internationale Kontonummer, IBAN, und eine internationale Bankleitzahl, BIC, ersetzt werden. Die Verwendung von BIC und IBAN ab dem 1. Februar 2014 ist für jeden verpflichtend.

Die KZVK wird ihren Zahlungsverkehr rechtzeitig an die neue SEPA-Verordnung anpassen.

3.2. Änderung der Bankverbindung

Unabhängig von der SEPA-Einführung hat sich die Bankverbindung der Kasse geändert. Die jetzt gültige neue Bankverbindung lautet:

Kreditinstitut: Deutsche Bank
Bankleitzahl: 370 700 60
Kontonummer: 0181019100
BIC: DEUTDEKXXX
IBAN: DE 41370700600181019100

Bitte nehmen Sie ab sofort Überweisungen an die Kasse nur noch auf das oben angegebene Konto vor. Der Verwendungszweck ist unverändert wie bisher anzugeben.

3.3. Wegfall des Lastschriftverfahrens in der freiwilligen Versicherung

Freiwillig Versicherte, die z. B. aufgrund einer länger andauernden Erkrankung oder während einer Elternzeit kein Arbeitsentgelt beziehen, oder die das Beschäftigungsverhältnis beendet haben, haben zum Teil der Kasse die Ermächtigung erteilt, die Beiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens. Das Lastschriftverfahren ist künftig mit hohem administrativem Aufwand verbunden, der mit Blick auf die nur geringe Zahl an Versicherten, die von diesem Verfahren Gebrauch machen, nicht vertretbar ist. Die Beiträge sind daher ab dem 1. Januar 2014 entsprechend der gewünschten Zahlungsweise unter Angabe der vorgegebenen Buchungsschlüssel an die Kasse an die vorgenannte Bankverbindung zu überweisen. Ein Dauerauftrag kann eingerichtet werden.

Die Versicherten werden von der Kasse angeschrieben und auf die Änderung der Beitragszahlung hingewiesen.

4. Neue Rentenansträge

Die Kasse hat die Anträge auf Rente dem SEPA-Verfahren angepasst. Die neuen Rentenansträge enthalten die Eingabefelder für die Angabe von BIC und IBAN des Rentenempfängers. Außerdem enthalten die neuen Antragsvordrucke noch weitere Änderungen wie zum Beispiel die Frage nach den Mutterschutzzeiten.

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, die alten Antragsvordrucke zu vernichten und nur noch die neuen Rentenansträge zu verwenden. Die neuen Antragsvordrucke finden Sie in den Downloadbereichen auf unserer Webseite www.kzv.de. Sie können auch bei unserer Kasse angefordert werden.

5. Zusätzliche 1.800 EURO Steuerfreiheit für Entgeltumwandlungen nach dem 31. Dezember 2004 auch bei Pflichtversicherung mit Beginn vor dem 1. Januar 2005

Beiträge in eine freiwillige Versicherung sind im Rahmen einer Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei bis zu einer Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2013 sind das 2.784 Euro. Berücksichtigt wird dabei auch der Dienstgeberbeitrag in die Pflichtversicherung. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 1.800 Euro, wenn die Beiträge in die freiwillige Versicherung aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde.

In der Finanzverwaltung gab es bundesweit keine einheitliche Auffassung darüber, ob die Entgeltumwandlungsvereinbarung eine neue Zusage oder aber lediglich die Erhöhung einer bereits bestehenden Zusage auf Pflichtversicherung darstellt. Die unterschiedlichen Auffassungen führten dazu, dass der zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800 Euro bei einer Entgeltumwandlung nach dem 31. Dezember 2004 zum Teil gewährt wurde, zum Teil aber auch nicht gewährt wurde, wenn die Pflichtversicherung bereits vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat.

Am 24. Juli 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen das BMF-Schreiben zur privaten und betrieblichen Altersversorgung aktualisiert und das 5. Update zum Anwendungsschreiben zur steuerlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersversorgung veröffentlicht.

Ziffer 355 dort lautet auszugsweise wie folgt:

"Gleichwohl ist es aus steuerlicher Sicht möglich, mehrere Versorgungszusagen nebeneinander, also neben einer Altzusage auch eine Neuzusage zu erteilen (z. B. "alte" Direktversicherung und "neuer" Pensionsfonds). Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob derselbe Durchführungsweg gewählt wird. Wird neben einer für alle Arbeitnehmer tarifvertraglich vereinbarten Pflichtversorgung z. B. erstmalig nach 2004 tarifvertraglich eine Entgeltumwandlung mit ganz eigenen Leistungskomponenten zugelassen, liegt im Falle der Nutzung der Entgeltumwandlung insoweit eine Neuzusage vor."

Mit dieser Regelung schafft die Finanzverwaltung im Bereich des öffentlichen und kirchlichen Dienstes die Möglichkeit, für die neben der Pflichtversorgung mögliche Entgeltumwandlung in kapitalgedeckte Tarife der Zusatzversorgungseinrichtungen nicht nur die Steuerfreiheit in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze nutzbar zu machen, sondern auch den Erhöhungsbetrag in Höhe von 1.800 Euro, (so auch Killat, Der Betrieb vom 30. August 2013, Heft 35 S. 1925 ff).

Die Entgeltumwandlung wird bei der KZVK über die freiwillige Versicherung durchgeführt. Die freiwillige Versicherung hat im Verhältnis zur Pflichtversicherung unterschiedliche, eigenständige Leistungskomponenten. So beträgt der Anspruch in der freiwilligen Versicherung nur 75 % des Anspruchs in der Pflichtversicherung. In der freiwilligen Versicherung kann die Altersrente unabhängig von dem Beginn der gesetzlichen Rentenversicherung mit Vollendung des 62. Lebensjahres bezogen werden. Eine Wartezeit muss in der freiwilligen

Versicherung nicht erfüllt werden. In der Hinterbliebenenversorgung und bei der Erwerbsminderungsrente gibt es keine Zurechnungszeit.

Mit dem aktuellen BMF-Schreiben hat das Bundesministerium der Finanzen klargestellt, dass auch bei einem Beginn der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 2005 der Beschäftigte bei einer Entgeltumwandlung nach dem 31. Dezember 2004 die steuerfreien 1.800 Euro nach Maßgabe des § 3 Nr. 63 S. 3 EStG nutzen kann.